



Atemschutzübungsanlage

Jährliche Belastungsübung

Zielgruppe:	Atemschutzgeräteträger	
Voraussetzung:	Eine gültige G26.3 Untersuchung Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	
Schulungsinhalt:	Belastungsübung nach FwDV 7	
Teilnehmerzahl:	22 Teilnehmer	(Mindestteilnehmerzahl 10 TN)
Teilnahmegebühr:	EUR 21,50 pro Teilnehmer	
Übungsbeginn:	Füssen: 19:00 Uhr	Kaufbeuren: 19:30 Uhr
Anmeldeschluss:	Eine Woche vor dem Übungstermin	
Mitzubringen sind:	<ul style="list-style-type: none">- Gültige G26.3- Atemschutznachweis zum Eintrag der Übung- Getränke für den Flüssigkeitsverlust- Duschsachen mit Wechselkleidung	
Schutzkleidung:	<ul style="list-style-type: none">- Die komplette persönliche Schutzkleidung mit Überjacke, Überhose, Flammschutzhaube und Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 649 sind mitzubringen. <i>(Feuerwehrhaltegurt optional)</i>	

Weitere Informationen für den Übungsteilnehmer:

- Die Ausbilder können die Teilnahme versagen, sollte es Bedenken über die Einsatzfähigkeit des Pressluftatmers, der Schutzkleidung oder über die körperlichen Verfassung des Atemschutzgeräteträgers geben.
- Verrechnet werden alle gemeldeten Teilnehmer unabhängig der Teilnahme.
- **Teilnehmer müssen rasiert sein und dürfen keinen Bart bzw. Koteletten im Bereich des Dichtrahmens des Atemanschlusses haben. (gilt auch bei Überdruckgeräten)**
- Die Ausbilder bewerten die Einsatzfähigkeit, das korrekte Ausrüsten und dokumentieren eine fehlende Belastbarkeit der Atemschutzgeräteträger.
- Nach der Übung ist der Flüssigkeitsverlust auszugleichen *(Kein Alkohol)*
- Es sollte nach der Übung geduscht werden

Ausbilder in Kaufbeuren

Matthias Bader
Tel.: 0170 / 470 7146
eMail: m.bader112@gmail.com

Ausbilder in Füssen

Andreas Weiß
Tel.: 08362 / 923 958
eMail: a.weiss@fuessen.de

Ansprechperson im Bereich Atemschutz

Kreisbrandmeister Atemschutz

Thomas Brauner

Mobil: 0151 / 23 67 92 24

eMail: thomas.brauner@kfv-ostallgaeu.de



Informationen für Atemschutzgeräteträger

In letzter Zeit gab es vermehrt Unstimmigkeiten, da unsere Ausbilder im Bereich der Atemschutzausbildung Teilnehmer mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen nicht zu Atemschutzübungsanlagen sowie Brandübungscontainern zugelassen hatten.

Wir bezogen uns dabei auf die FwDV 7 Punkt 3. „Anforderungen an Atemschutzgeräteträger“ auch wenn es sich hierbei „nur“ um Übungen handelte. Auf eine Diskussion der Eigenverantwortung konnten wir ebenfalls nicht eingehen, da wir bereits durch den vorhandenen Bartwuchs auf fehlende Eignung nach dem Grundsatz der G26.3 schließen mussten. Daher würde nach diesem Sachverhalt ebenfalls bereits eine Zulassung für die Atemschutzgeräteträger-Grundausbildung nicht möglich sein.

Wir haben diesen Sachverhalt aufgrund der unterschiedlichen Meinungen nun unserem Versicherungsträger der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) geschildert und um deren Einschätzung gebeten. Die Antwort hierzu ist unverändert und ungekürzt abgedruckt:

Aus Sicht der Kommunalen Unfallversicherung Bayern ist das Vorgehen der Verantwortlichen für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger korrekt.

Das Regelwerk lässt hier auch keinen weiteren Entscheidungsspielraum – weder für die Ausbilder, noch für die Teilnehmer – zu. Hier eine Zusammenstellung aus dem Regelwerk in aufsteigender Reihenfolge bzgl. der rechtlichen Verbindlichkeit:

1. FwDV 7:
„Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet“
2. G26.3 „Atemschutzgeräte“:
Jede Veränderung, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigt, stellt einen Ausschlussgrund dar.
3. DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“:
Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien sind für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet.
Für die Betriebsanweisung ist nach dieser Regel vorgesehen, folgenden Passus aufzunehmen: **„Unrasierte Personen und Barträger dürfen Pressluftatmer nicht benutzen.“**
4. § 30 DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“:
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

- ➔ Das Regelwerk macht keinen Unterschied, ob es sich um Ausbildung, Übung oder Einsatz handelt!
- ➔ Das Regelwerk differenziert nicht zwischen Vollbart und „3-Tage-Bart“
- ➔ Ein eigenverantwortliches Abweichen ist nach dem Regelwerk weder bei Ausbildung, Übung noch Einsatz möglich.
- ➔ Ein Abweichen stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften dar, der von den Verantwortlichen für die Ausbildung nicht geduldet werden kann.

Jede weitere Diskussion (Überdruckgeräte, ungefährliche Atmosphäre bei der Übung, ...) ist folglich obsolet.



Hinweis für die Besucher der Atemschutz Übungsanlage

